

# Die IVS-Richtlinie als europarechtlicher Rahmen für die Einführung von intelligenten Verkehrssystemen und deren Umsetzung in Österreich

DI Helge Molin, MR  
BMIMI II/STS IVS-DT  
Wien, 2. Oktober 2025

## Exkurs Intelligente Verkehrssysteme / Verkehrstelematik

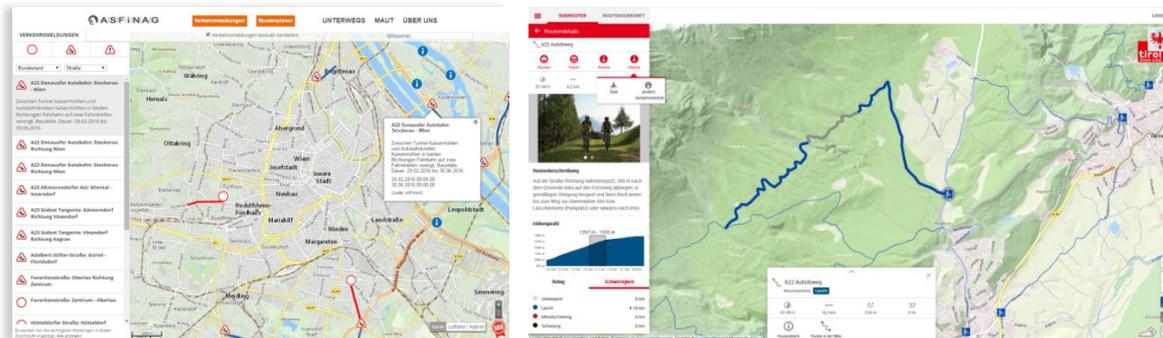
- Der Begriff **Telematik** besteht aus den Begriffen **Telekommunikation** und **Informatik**. Es geht also dabei um die Verbindung zwei oder mehrerer Systeme über Telekommunikationsnetzwerke; im Verkehr Verkehrstelematik.
  - Erste Erwähnung 1978 in „L'informatisation de la société: rapport à M. le Président de la République, Band 2 “
- Im englischen Sprachraum hat sich der Begriff **ITS für „Intelligent Transport Systems“** etabliert. Mit der Übersetzung der „ITS-Directive“ ins Deutsche (IVS-Richtlinie) kam dann der **Begriff IVS „intelligente Verkehrssysteme“**, der allerdings wenig verwendet wird.



Quelle: Google books

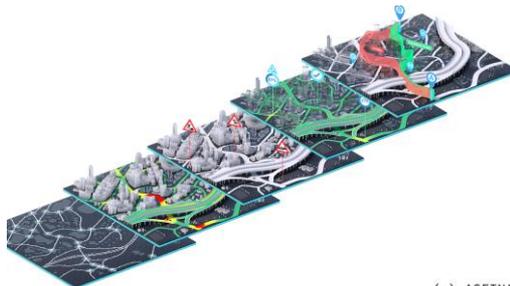
# Beispiele für IVS Anwendungen und Dienste in Österreich (I)

- Multimodaler Routenplaner  
Verkehrsauskunft Österreich  
VAO

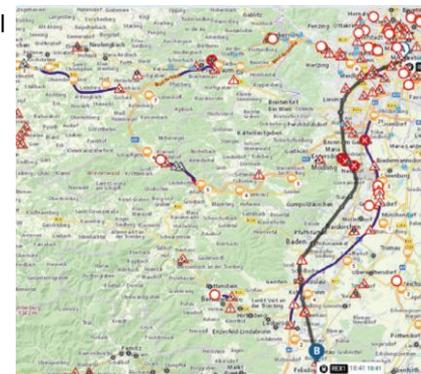


Quelle: Screenshot ASFINAG, Radrouter Tirol

- Echtzeitverkehrsinformation  
Straße EVIS
  - Geplante, ungeplante  
Ereignisse.
  - Baustellen, Verkehrslage



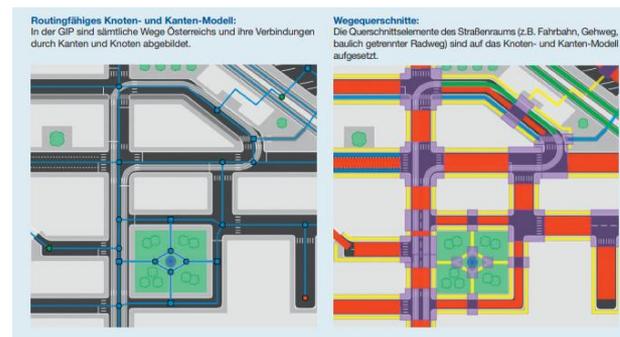
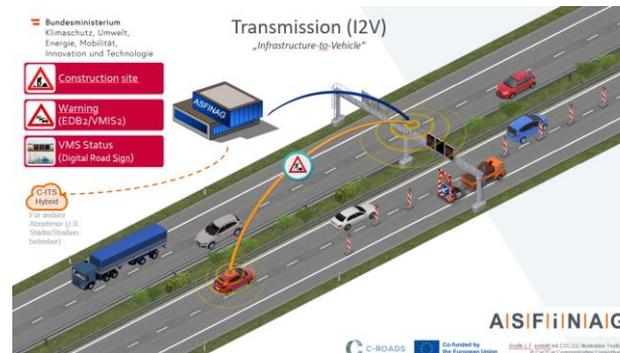
(c) ASFINAG



Quelle: ASFINAG, Verkehrstelematikbericht 2025 S. 96

## Beispiele für IVS Anwendungen und Dienste in Österreich (II)

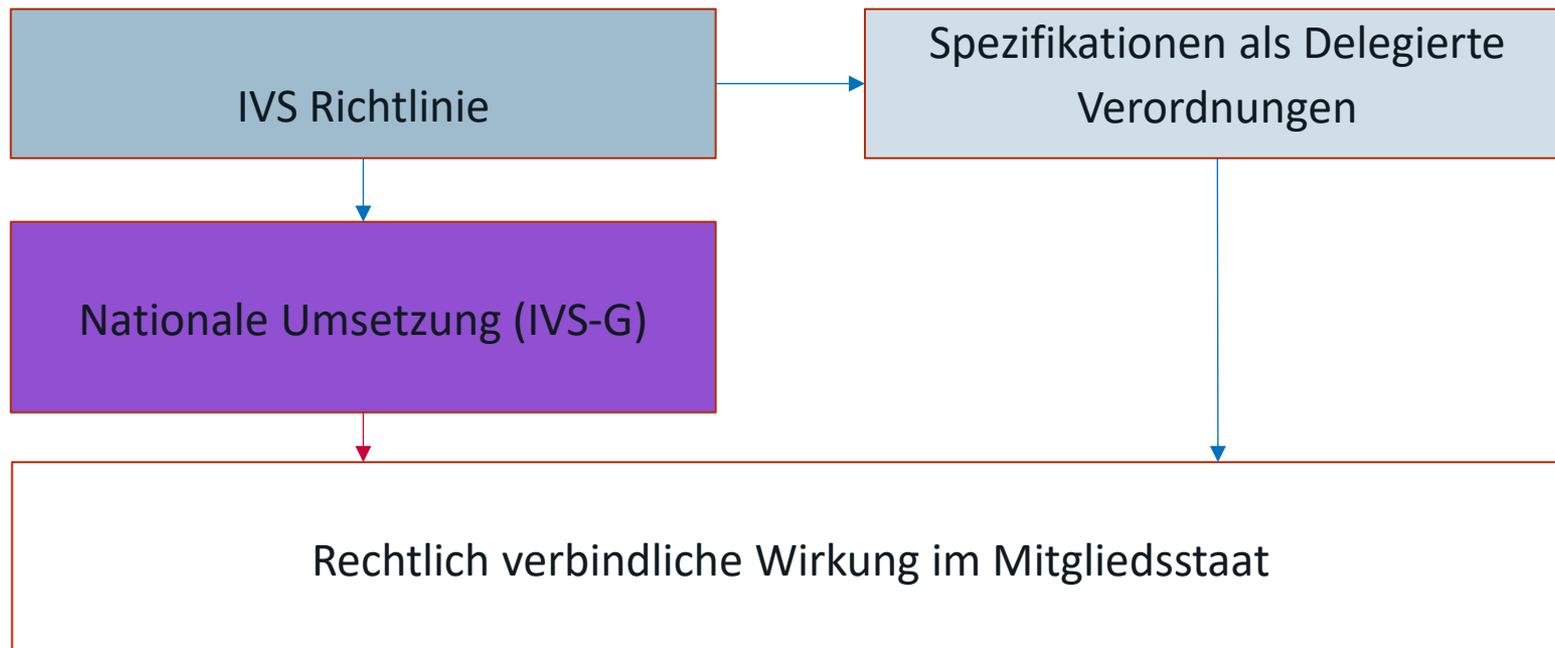
- Rollout Cooperative ITS (C-ITS)
- Digitale Grundlage –  
Graphenintegrationsplattform GIP



## IVS-Richtlinie 2010/40/EU

- Richtlinie 2010/40/EU für die Einführung Intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (2010)
- Die IVS-RL ist eine Rahmenrichtlinie, welche die KOM ermächtigt Spezifikationen als Delegierte Rechtsakte anzunehmen. Sofern es sich um Delegierte Verordnungen handelt, sind diese direkt in den MS anzuwenden.
- Die IVS-RL soll die koordinierte und effiziente Einführung und Nutzung von IVS Diensten in der EU, durch die Ausarbeitung und Nutzung entsprechender Standards und Spezifikationen, sicherstellen.
- Die „neue“ IVS RL wurde am 30.11.23 im OJEU veröffentlicht.
- Das IVS-Gesetz (BGBl 2013 I 38) stellt nationale Umsetzung der IVS-RL in Österreich dar.

## Funktionsweise der IVS-Richtlinie 2010/40/EU und der DVO



## IVS-Richtlinie 2010/40/EU: Artikel 2 - Vorrangige Bereiche

	Alt	Neu
Vorrang. Bereich I	Optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten - a, b, c	IVS-Informations- und Mobilitätsdienste;
Vorrang. Bereich II	Kontinuität der IVS-Dienste in den Bereichen Verkehrs- und Frachtmanagement	IVS-Dienste in den Bereichen Reise-, Transport- und Verkehrsmanagement
Vorrang. Bereich III	IVS-Anwendungen für die Straßenverkehrssicherheit - d, e, f	IVS-Dienste für die Straßenverkehrssicherheit;
Vorrang. Bereich IV	Verbindung zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur	IVS-Dienste für kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität

Gemäß Artikel 7, ist für jede der vorrangigen Maßnahmen ein eigener delegierter Rechtsakt zu erlassen. Der Umfang der vorrangigen Bereiche ist in Anhang I präzisiert.

# IVS-Richtlinie 2010/40/EU

Vorrangige Maßnahme	Beschreibung	Status
a	die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reise- Informationsdienste	Delegierte Verordnung 2017/1926 (Revision 2023)
b	die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit- Verkehrsinformationsdienste	Delegierte Verordnung 2022/670
c	Daten und Verfahren, um Straßennutzern, soweit möglich, ein Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen unentgeltlich anzubieten	Delegierte Verordnung 886/2013
d	harmonisierte Bereitstellung einer interoperablen EU-weiten eCall-Anwendung	Delegierte Verordnung 305/2013 (Revision 2024)
e	Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge	Delegierte Verordnung 885/2013
f	Bereitstellung von Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge	Derzeit keine Umsetzung geplant

## Was konkret geben die Delegierten Verordnungen vor...

Vorgaben für das Bereitstellen von Daten:

- Ziel: „Zugänglichkeit von Daten“ in maschinenlesbarer Form
- Datenhalter stellen Daten zur Verfügung
- Beschreibung der Daten die bereitgestellt werden müssen (Annex: Daten(sets) unterteilt nach statischen und dynamischen Daten)
- Normen und technischen Spezifikationen (für Zugänglichkeit, Austausch, Weiterverwendung) basierend auf NeTEX, SIRI, DATEX II
- Zeitrahmen bis wann die Daten bereitgestellt werden müssen
- Bereitstellung über einen nationalen Zugangspunkt (NAP) auf Metadatenebene =>  
**<https://www.mobilitaetsdaten.gv.at>**
- Datenaktualisierung, Bestimmungen für die Weiterverwendung und Einhaltungsprüfung

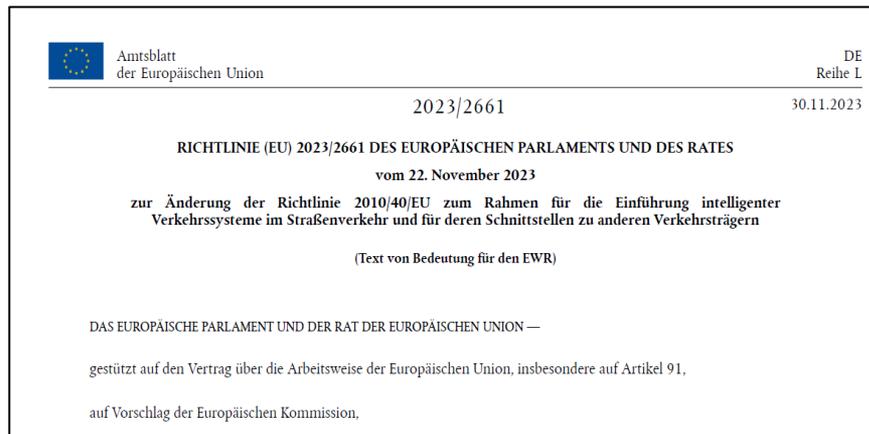
## Bisherige Umsetzung der IVS-RL in AT IVS-Gesetz BGBl 2013 I 38

Umsetzung der „Rahmenrichtlinie“ als „Rahmengesetz“,

- Verordnungsermächtigung für HBM Delegierte Rechtsakte per Verordnung (nach Anhörung des IVS-Beirats) für verbindlich zu erklären, wenn dies erforderlich ist.
  - Alle Spezifikationen der KOM bis dato als Delegierte VO angenommen. Diese gelten direkt, auch ohne VO des HBM , daher auch bis dato keine VO des BMVIT/BMIMI in diesem Bereich.
- Keine Verpflichtung zur Datenerhebung.
- Neutrale Stelle für IVS Dienste.
- Berichtspflichten (Verkehrstelematikbericht an das Parlament).

## IVS Richtlinie neu

- Änderungen zur geltenden RL
  - Neue Vorrangige Bereiche
  - Konkretisierung hinsichtlich C-ITS Diensten (Artikel 10a)
  - Neue Bestimmungen im Artikel 6 (Datenverfügbarkeit)
  - Erweiterung des Anhangs Annex III und IV



- 
- Datenverfügbarkeit
  - Räumlicher Geltungsbereich

## IVS Richtlinie neu – Artikel 1 Absatz 2

- In Artikel 1 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Diese **Richtlinie sieht die Verfügbarkeit von Daten und die Einführung von IVS-Diensten in den vorrangigen Bereichen nach Artikel 2 vor, wobei die bestimmte geografische Abdeckung für Daten in Anhang III und die bestimmte geografische Abdeckung für IVS-Dienste in Anhang IV festgelegt ist.**“

## IVS Richtlinie neu – Artikel 6a

### Verfügbarkeit von Daten und Einführung von IVS-Diensten

(1) Wenn die zugrunde liegenden Informationen bereits vorliegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Daten mit der für jede in Anhang III aufgeführte Datenart angegebenen geografischen Abdeckung verfügbar sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Daten, die zugrunde liegenden Informationen entsprechen, die zu dem in der dritten Spalte des Anhangs III festgelegten Zeitpunkt oder danach erstellt oder aktualisiert wurden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass — sofern in Anhang III nichts anderes bestimmt ist — andere Daten, die allen vor dem in der vierten Spalte des genannten Anhangs festgelegten Zeitpunkt erstellten oder aktualisierten bestehenden zugrunde liegenden Informationen entsprechen, nach diesem Zeitpunkt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Ist in der vierten Spalte des Anhangs III kein Zeitpunkt angegeben, werden die anwendbaren Zeitpunkte im Wege von nach Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt.

Die nach diesem Absatz festgelegten Fristen gelten nur für die vorhandene Infrastruktur. Für Infrastruktur, die zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt wird, ist ihr Fertigstellungszeitpunkt als das jeweilige Fristende zu verstehen.

Die Mitgliedstaaten stellen bis zu demselben Zeitpunkt sicher, dass diese Daten über die NAP zugänglich sind.

# IVS Richtlinie neu – Artikel 7

## Änderungen des Anhangs III

(1) Vor dem Erlass von delegierten Rechtsakten nach diesem Artikel prüft die Kommission als Teil des wiederkehrenden Konsultationsverfahrens und zusammen mit den von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und mit den Akteuren die Reife der Beschreibungen des digitalen Inhalts der Datenarten, die gemäß Artikel 6a zur Verfügung gestellt werden sollen, und stellt sicher, dass die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind.

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach einer Kosten-Nutzen-Analyse und angemessenen Konsultationen sowie unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und technologischen Entwicklungen in der gesamten Union, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III zu ändern, indem sie

- a) Datenarten hinzufügt, die in den Geltungsbereich einer der in Anhang III angeführten Datenkategorien oder -unterkategorien fallen und in den gemäß Artikel 6 Absatz 8 festgelegten Spezifikationen aufgeführt sind, soweit eine Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, dass die Verfügbarkeit dieser Datenarten in Bezug auf die Nachhaltigkeit, die Sicherheit oder die Effizienz des Verkehrs und das Verkehrsmanagement erhebliche und eindeutig begründete Vorteile und Verbesserungen mit sich bringt, und die anwendbaren Zeitpunkte festlegt,
- b) Datenarten aus Anhang III streicht, wenn dies eindeutig gerechtfertigt ist, und
- c) anwendbare Zeitpunkte für die in Anhang III aufgeführten Datenarten, für die mit Stand vom 20. Dezember 2023 keine Zeitpunkte festgelegt sind, festlegt.

ANHANG III  
 „ANHANG III  
 Liste der Datenarten

Datenart	Geografische Abdeckung	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 2	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 3
1. Daten in Bezug auf die Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und -navigationdienste (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich I Nummern 1.2 und 1.3):			
1.1. Kategorie: Gegebenenfalls statische und dynamische Straßenverkehrsvorschriften in Bezug auf:			
Unterkategorie: — Zufahrtsbedingungen für Tunnel — Zufahrtsbedingungen für Brücken — Geschwindigkeitsbegrenzungen — Überholverbote für Lastkraftwagen — Beschränkungen von Gewicht und Abmessungen (Länge/Breite/Höhe)	Das transeuropäische Kernstraßennetz	31. Dezember 2025	31. Dezember 2027
	Das transeuropäische Gesamtnetz für Straßen, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> , der in der genannten Verordnung angeführt ist, einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten. Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7 000 Fahrzeugen zu beschränken. Der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, teilt dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 mit	31. Dezember 2026	31. Dezember 2028
Unterkategorie: — Einbahnstraßen	Straßeninfrastruktur in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013	31. Dezember 2025	31. Dezember 2027
Unterkategorie: — Lieferverkehrsbestimmungen	Straßeninfrastruktur in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013	31. Dezember 2026	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

**IVS Richtlinie neu –  
 Anhang III**

- Geltungsbereich über das TEN Netz hinaus.
- Konkrete Umsetzungszeitpunkte.

Datenart	Geografische Abdeckung	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 2	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 3
Unterkategorie: — Fahrtrichtung auf Fahrbahnen für beide Richtungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1 315/2013, der in der genannten Verordnung angeführt ist, einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten. Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7 000 Fahrzeugen zu beschränken. Der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, teilt dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 mit.	31. Dezember 2026	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte
Unterkategorie: — Verkehrspläne	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1 315/2013, der in der genannten Verordnung angeführt ist, einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten. Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7 000 Fahrzeugen zu beschränken. Der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, teilt dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 mit.	31. Dezember 2028	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte
Unterkategorie: — dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1 315/2013, der in der genannten Verordnung angeführt ist, einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten. Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7 000 Fahrzeugen zu beschränken. Der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, teilt dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 mit.	31. Dezember 2026	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte

## IVS Richtlinie neu –

### Anhang III

- Geltungsbereich über das TEN Netz hinaus.
- Konkrete Umsetzungszeitpunkte.

Datenart	Geografische Abdeckung	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 2	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 3
<b>Unterkategorie:</b> — Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, derzeitiger Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in regulierten Verkehrszonen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamtverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, der in der genannten Verordnung angeführt ist, einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten. Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7 000 Fahrzeugen zu beschränken. Der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, teilt dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 mit.	31. Dezember 2026	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte

1.2. Arten von Daten zum Zustand des Netzes:

<b>Unterkategorie:</b> — Straßensperrungen — Fahrstreifensperrungen — Straßenbaustellen	Das transeuropäische Kernstraßennetz	31. Dezember 2025	entfällt (Anmerkung 1)
	Das transeuropäische Gesamtstraßennetz	31. Dezember 2026	entfällt (Anmerkung 1)
<b>Unterkategorie:</b> — befristete Verkehrsmanagementmaßnahmen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen	31. Dezember 2028	entfällt (Anmerkung 1)

2. Daten zu Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich III Nummer 3.2):

<b>Kategorie:</b> statische Daten <b>Unterkategorie:</b> — statische Daten zu den Parkplätzen — Informationen über Sicherheit und Ausrüstung des Parkplatzes	Das transeuropäische Kernstraßennetz	31. Dezember 2025	31. Dezember 2026
	Das transeuropäische Gesamtstraßennetz	31. Dezember 2026	31. Dezember 2027
<b>Kategorie:</b> dynamische Daten <b>Unterkategorie:</b> — dynamische Daten über freie Stellplätze, einschließlich der Angabe, ob der Parkplatz belegt oder geschlossen ist oder wie viele Stellplätze verfügbar sind.	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen	31. Dezember 2027	entfällt (Anmerkung 1)

## IVS Richtlinie neu – Anhang III

- Geltungsbereich über das TEN Netz hinaus.
- Konkrete Umsetzungszeitpunkte.

Datenart	Geografische Abdeckung	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 2	Datum gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 3
3. Daten zu festgestellten sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich III Nummer 3.3):			
Kategorie: dynamische Daten Unterkategorie: — vorübergehend rutschige Fahrbahn — Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn — ungesicherte Unfallstelle — Kurzzeitbaustelle — Falschfahrer — nicht ausgeschilderte Straßenblockierung	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen und andere, nicht zu diesem Netz gehörende Autobahnen	31. Dezember 2025	entfällt (Anmerkung 1)
Unterkategorie: — eingeschränkte Sicht — außergewöhnliche Witterungsbedingungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtnetz für Straßen und andere, nicht zu diesem Netz gehörende Autobahnen	31. Dezember 2026	entfällt (Anmerkung 1)
4. Statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich I Nummern 1.1 und 1.3):			
Kategorie: Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)	Städtische Knoten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, die in dieser Verordnung angeführt sind, einschließlich von den Städten verwalteter Knoten	31. Dezember 2026	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte
	Das gesamte Verkehrsnetz der Union	31. Dezember 2028	Gemäß Artikel 7 Absatz 1a Buchstaben a, b und c zu erlassende delegierte Rechtsakte

ANMERKUNG 1: „Entfällt: Es besteht keine Verpflichtung nach Artikel 6a Absatz 1, die vor dem in der dritten Spalte des vorliegenden Anhangs festgelegten Datum erstellten oder aktualisierten Daten verfügbar zu machen.“

## IVS Richtlinie neu –

### Anhang III

- Geltungsbereich über das TEN Netz hinaus.
- Konkrete Umsetzungszeitpunkte.

## IVS Richtlinie neu – C-ITS Artikel 10a

### EU-K-IVS-System für die Verwaltung von Sicherheitsberechtigungsnachweisen

Die Spezifikationen für den vorrangigen Bereich gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, die von der Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 6 Absatz 8 zu beschließen sind, umfassen das in Anhang I Nummer 4.3 genannte EU-System für die Verwaltung von Sicherheitsberechtigungsnachweisen von K-IVS-Diensten. In den Spezifikationen für dieses System werden die Aufgaben der folgenden Funktionen festgelegt:

- a) für die K-IVS-Zertifikatsregelung zuständige Behörde;
- b) K-IVS Trust List Manager (Verantwortlicher der Liste vertrauenswürdiger Zertifikate);
- c) K-IVS-Kontaktstelle.

Die Kommission ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben dieser Funktionen ausgeführt werden.“

# Neuer europarechtlicher Rahmen seit 1.1.2025 – DVO 2022/670

## Artikel 5

### Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über Vorschriften und Beschränkungen

(4) Diensteanbieter verarbeiten Daten über Verkehrspläne und Verkehrsvorschriften und -beschränkungen der zuständigen Behörden, die über den nationalen oder gemeinsamen Zugangspunkt in einem digitalen maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, und beziehen diese Daten in die betreffenden von ihnen bereitgestellten Dienste ein, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für den Endnutzer entstehen.

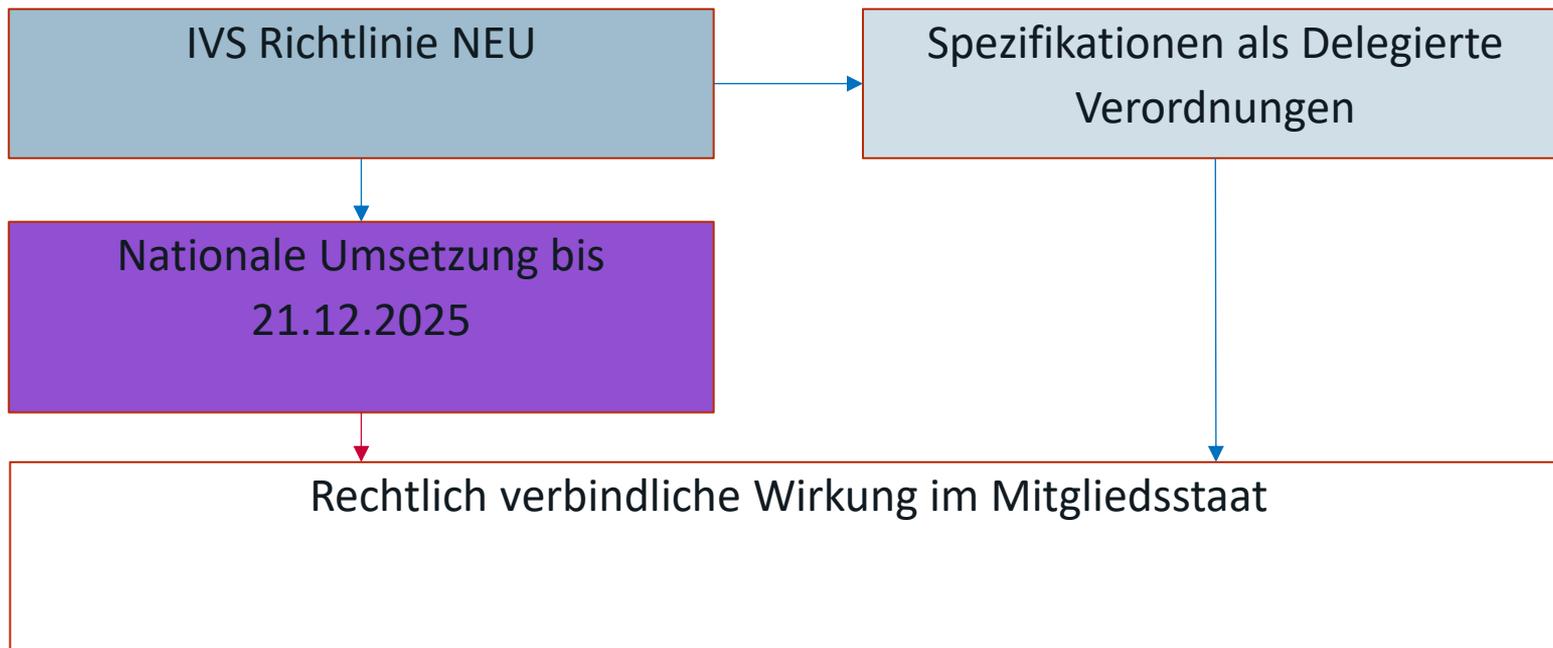
## Artikel 6

### Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über den Zustand des Netzes

(4) Diensteanbieter verarbeiten Daten über etwaige befristete Verkehrsmanagementmaßnahmen der zuständigen Behörden, die über den nationalen oder gemeinsamen Zugangspunkt in einem digitalen maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, und beziehen diese Daten in die betreffenden von ihnen bereitgestellten Dienste ein, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für den Endnutzer entstehen.

(5) Um Endnutzern angemessene Informationen direkt zur Verfügung zu stellen und die Straßeninstandhaltung und die Straßenverkehrssicherheit zu optimieren, können Straßenverkehrsbehörden und Straßenbetreiber von Inhabern im Fahrzeug erzeugter Daten und von Diensteanbietern verlangen, dass sie die Arten von Daten über den Zustand des Netzes, die sie gemäß Artikel 10 erheben und aktualisieren, zur Verfügung stellen. Stellt der Dateninhaber auf Anfrage einer Straßenverkehrsbehörde oder eines Straßenbetreibers diese Daten zur Verfügung, so gelten dafür die FRAND-Bedingungen (fair, angemessen und diskriminierungsfrei). Die Daten werden im Format DATEX II (EN 16157, CEN/TS 16157 und später aktualisierte Versionen) oder in einem von den Mitgliedstaaten vereinbarten digitalen maschinenlesbaren Format zusammen mit den entsprechenden Metadaten, einschließlich der Informationen über deren Qualität, zur Verfügung gestellt.

## Umsetzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU NEU!



## Ausblick

Begutachtung der Novelle zum IVS-Gesetz: 4. Quartal 2025

- Aufnahme der Verpflichtungen aus den bestehenden Verordnungen (Vorbild DE); Ziel umfassende Abdeckung der Verpflichtungen aus Richtlinie und VO
- Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem Artikel 6 der RL für Österreich
- Präzisierung der bestehenden VO Ermächtigung
- Aufnahme des Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (NAP)

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

DI Helge Molin, MR  
BMIMI II/IVS-DT  
[Helge.molin@bmimi.gv.at](mailto:Helge.molin@bmimi.gv.at)